

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	32 (1959)
Heft:	1
Rubrik:	Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates

Nr. 2

gültig ab 1. Januar 1959

Verpflegung

1. Einnahme der Truppenverpflegung in Gaststätten

Werden die Mahlzeiten ab Truppenhaushalt in einer Gaststätte eingenommen unter Inanspruchnahme von Essgeschirr, Tischwäsche und Bedienungspersonal, so hat der Inhaber der Gaststätte Anspruch auf Entschädigung. Der Schweizerische Wirtverein und der Schweizer Hotelierverein stellen für diese Entschädigungen folgende Richtlinien auf:

		Für einzelne Mahlzeiten Fr.	Für den ganzen Tag Fr.
a) Unteroffiziere und Soldaten	für Essgeschirr ohne Tischwäsche und Bedienungspersonal	—.10	—.30
b) Offiziere	für Essgeschirr ohne Tischwäsche und Bedienungspersonal	—.10 bis —.15	—.30 bis —.45
	für Essgeschirr und Tischwäsche, ohne Bedienungspersonal	—.20	—.60
	für Essgeschirr, Tischwäsche und Bedienungspersonal	—.30 bis —.40	—.90 bis 1.20

Gemäss Ziffer 135 des Verwaltungsreglements fallen diese Ausgaben ausschliesslich zu Lasten des Wehrmannes.

2. Ersatz von Brot- und Fleischportionen nach neuer Ziffer 141 VR

- a) Die Käseportion von 70 g und die Butterportion von 10 g dürfen nicht durch andere Lebensmittel ersetzt werden.
- b) Der Ersatz der Brotportion ist bis zu 30%, derjenige der Fleischportion bis zu 40% der Naturalverpflegungsberechtigung gestattet. Darüber hinaus dürfen die Brot- und Fleischportionen nur durch die zu den Pflichtbezügen gehörenden Brot- und Fleischkonserven ersetzt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 200, Absatz 3 VR für Bezüge bei Verpflegungstruppen.
- c) Sämtliche Ersatzmittel für Brot- und Fleischportionen im Rahmen der 30 bzw. 40% müssen zu Lasten des Gemüseportionskredites verrechnet werden. Es ist also weiterhin nicht mehr gestattet, Ersatz für Kuh-, Rind- oder Ochsenfleisch von den vier Vierteln in der Kolonne Fleisch einzustellen.
- d) Umrechnungspreise:

Brot 27 Rappen je Portion zu 500 g
Fleisch Fr. 1.10 je Portion zu 250 g

Diese Umrechnungspreise gelten bei Nachschub und bei Selbstsorge, unbekümmert um die jeweiligen Preise für Brot und Fleisch. Allfällige Änderungen dieser Umrechnungspreise werden mit den Richtpreisen bekanntgegeben.

Die Ziffer 5 der Administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1958, ist aufgehoben.

3. Einkäufe im Detailhandel

Bei Einkäufen im Detailhandel ist darauf zu achten, dass der übliche, der Zivilbevölkerung gewährte Rabatt auch der Truppe gewährt wird. Wenn Rückvergütungen in Form von Rabattmarken gewährt werden, so ist der Truppe an Stelle von Rabattmarken der Gegenwert auf der Rechnung in Abzug zu bringen.

Werden mit dem Lieferanten zum voraus Nettopreise vereinbart, so ist auf der Rechnung der Vermerk «Nettopreise» anzubringen.

4. Verbrauch von Konserven

Zwecks Umsatz der Kriegsproviantreserve sowie der Proviantausrüstung der Festungen sind pflichtmässig zu verbrauchen:

Konserven	Port. zu	pro Mann					
		in WK, UK, EK, Einf. K. Kurse für HD			in RS	in Kader- schulen, Kursen für Fach- aus- bildung	
		zu 20 Tagen	zu 13 Tagen	zu 6 Tagen		Port.	Port.
Militärbiskuits	200 g	3	1 1/2	1	15	3	
Fleischkonserven	150 g	3	1 1/2	1	15	3	
Suppenkonserven	50 g	6	3	2	30	5	
Frühstückskonserven	65 g	3	2	1	15	3	
Dosenkäse	70 g	4	3	1	18	4	
Zuckernotportion	50 g	3	2	1	15	3	
Teenotportion	4 g	3	2	1	15	3	
		Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen
Vollmilchpulver ¹	500 g	1/3	1/6	—	1 1/2	1/3	
Schokolademilchpulver	1000 g	1/5	—	—	1/2	1/5	
weisse Bohnenkonserven	880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4	
Erbsenkonserven	880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4	
Tomatenextrakt	ca.	900 g	1/8	1/10	—	1/4	1/10
Konfitüre		1000 g	2/3	2/5	—	2	2/3
¹ für 4 Liter Milch							

Je nach Bedürfnis können auch mehr Konserven verbraucht werden. Die Ziffer 6 der Administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1958 ist aufgehoben.

5. Packungen der Verpflegungsartikel

Für die Packungen der Verpflegungsartikel ist die jeweilige Preisliste des Oberkriegskommissariates massgebend.

Unterkunft

6. Auswahl der Unterkunftsräume

Bei der Auswahl der Räumlichkeiten für die Unterkunft von Truppen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass Gewerbetreibende infolge der Besetzung ihrer Räume durch Truppen an der Ausführung ihres Gewerbes nicht behindert werden.

7. Berechnung der Unterkunftsentschädigungen

Bei der Berechnung der Unterkunftsentschädigungen an die Gemeinden (Kantonementsentschädigungen, Entschädigungen für Kantonnementseinrichtungen, Kantonementsstroh usw.) sind nur diejenigen Wehrmänner zu berücksichtigen, welche im Kantonnement untergebracht sind. Die Offiziere, Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion, für welche eine Zimmer- oder Logisentschädigung bezahlt wird, sind vom Gesamtbestand der Einheit (Stab) abzuziehen.

Reisen und Transporte

8. Transporte der Bureaukisten von Fourieren und Feldweibeln

Die den Fourieren und Feldweibeln zugeteilten Bureaukisten sind als Ordonnanzkoffern im Sinne der Ziffer 37, Absatz 1, Buchstabe a, Anhang VR, zu betrachten. Sofern diese Koffern bei der Entlassung nach Hause transportiert und wieder in den Dienst mitgenommen werden, kann die Entschädigung für den Transport von der Wohnung zur Bahnstation und umgekehrt zu je Fr. 1.50 verrechnet werden.

Schuhreparaturen

9. Schuhreparaturen (Verfügung EMD vom 24. September 1958)

Die Fussnote auf Seite 24, Anhang VR, unten «1. SMA 1954, Seite 474» ist zu streichen und zu ersetzen durch: «1. MA 1958, Seite 92».

Bern, den 31. Dezember 1958

Oberkriegskommissariat
Der Oberkriegskommissär:
Oberstbrigadier Juilland

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1959

- Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee (VR 58)
- Anhang zum Verwaltungsreglement (Anhang VR 58)
- Administrative Weisungen Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1958
- Administrative Weisungen Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1959
- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1959
- Richtpreise, gültig für die Selbstsorge ausserhalb der Waffenplätze (werden durch das OKK periodisch veröffentlicht)
- Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)
- Weisungen für die Wiederholungskurse (WO 55)
- Anhang der Weisungen für die Wiederholungskurse (WO, gültig ab 1. Januar 1958)
- Weisungen betr. Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Oktober 1958
- Weisungen betr. die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. Januar 1956
- Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden können
- Weisungen betr. die Truppenverpflegung vom 15. März 1957

Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse

gültig ab 1. Januar 1959

1 Kaffee, geröstet	Pakete zu 1 kg oder Kessel zu 10 kg	per kg Fr. 7.60
2 Kaffee-Zusatz	Cartons zu 10 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr. 1.10
3 Nescoré und Incarom	Cartons zu 24 Dosen à 400 g	per Dose Fr. 4.95
5 Kakaopulver, gezuckert	Cartons zu 20 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr. 3.40
6 Schokolademilchpulver	Cartons zu 12/16 kg, Dosen/Beutel zu 1 kg	per kg Fr. 3.80
8 Schwarztee	Pakete zu 500 g	per kg Fr. 6.70
9 Lindenblüten	Säcke zu 1 kg	per kg Fr. 5.30
10 Würfelzucker	Cartons zu 20 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr. —.80
11 Kristallzucker	Säcke zu 10 und 25 kg	per kg Fr. —.80
12 Reis	Säcke zu 10 und 25 kg	per kg Fr. —.75
17 Teigwaren	Cartons oder Papiersäcke zu 10 und 20 kg	per kg Fr. 1.05
18 Haferflocken	Säcke zu 5 kg	per kg Fr. —.60
19 Hafergrütze	Säcke zu 10 kg	per kg Fr. —.75
20 Rollgerste	Säcke zu 10 kg	per kg Fr. —.60
21 Maisgriess	Säcke zu 10 kg	per kg Fr. —.50
22 Mehl, geröstet	Säcke zu 10 kg	per kg Fr. —.70
26 Apfelmus, tafelfertig	Cartons zu 4 Dosen à 5 kg	per kg Fr. —.80
28 Speisefett	Cartons zu 4 Dosen à 5 kg	per kg Fr. 2.15
29 Speiseöl	Kannen zu 10 kg	per kg Fr. 2.10
32 Zucker-Notportionen	Cartons zu 200 Port. à 50 g	per Port. Fr. —.10
33 Tee-Notportionen	Cartons zu 200 Port. à 4/5 g	per Port. Fr. —.10
34 Suppenkonserven	Cartons zu 200 Port. à 50 g	per Port. Fr. —.15
35 Frühstückskonserven	Cartons zu 100 Port. à 64/65 g	per Port. Fr. —.35
38 Vollmilchpulver	Cartons zu 24 Dosen à 500 g	per Dose Fr. 2.95
39 konzentrierte Bouillon	Cartons zu 6 kg in Dosen zu 1 kg	per Dose Fr. 5.—